

gehalt. Die höheren Grundgehaltsätze werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalle haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird innerhalb dreier Monate nach seinem Abschlusse wegen der nämlichen Tatsachen ein Dienststrafverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so ist das zurückbehaltene Mehrgehalt nicht nachzuzahlen.

B e s o l d u n g s d i e n s t a l t e r .

§ 3.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Beamte erstmalig planmäßig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist. Als Tag der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an das Dienst Einkommen der Stelle bezogen wird. Von dem Zeitpunkte des Beginns des Besoldungsdienstalters an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienst Einkommensansprüche maßgebend.